

DAS NEUE GEMEINDEGESETZ

Punktuellem Vergleich zwischen ursprünglicher Textvorlage und Gesetzestext

Vorweg muss bemerkt werden, daß es falsch ist, zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Aufsatzes eigentlich von einem neuen Gesetzestext zu sprechen, da der Staatsrat sein suspensives Veto-recht eingelegt hat und die Abgeordneten-kammer sich nach der 1. Lesung vom 26. November 1987 und der 2. Lesung vom 7. Juli 1988, ein drittes Mal, wahrscheinlich im Monat Oktober, mit diesem Projekt zu befassen hat, ehe die legislative Prozedur abgeschlossen ist.

In der Annahme, daß diese prozedurale Einschränkung keine fundamentalen Textänderungen mit sich bringen wird, da die Positionen des Staatsrates vor

der 2. Lesung bekannt waren und von der Kammer überstimmt wurden, sprechen wir der Klarheit wegen von ursprünglicher Textvorlage und Gesetzestext.

Dieser Vergleich hat nur punktuellen Charakter und beschränkt sich auf die subjektiv wichtigsten Themen, wo das Parlament eingewirkt hat, in 3 Hauptbereichen:

das Verhältnis Bürger - Gemeinde

das Verhältnis Staat - Gemeinde

das Verhältnis zwischen den einzelnen Gemeindeorganen.

I. Das Verhältnis Bürger - Gemeinde

Mehr mitbestimmende und bürgernahe als aufgezogene und unverstandene Gemeindedemokratie ist die erste der Zielsetzungen dieser Gesetzesvorlage.

Es heißt also zwischen repräsentativem und direktem (siehe Schweiz) Demokratiesystem eine Basis zu finden, welche die politische Mandatierung der Gewählten mit der direkten Einwirkung des Bürgers verknüpft. Einerseits fühlt der Bürger, als interessierter Adressat des gemeindepolitischen Wirkens seiner Vertreter, sich nicht nur als der einmal in 6 Jahren Wählende, sondern sieht sich berechtigt, immer dann eingreifen zu dürfen, wenn in der Gemeinde Wich-

tiges geplant oder unterlassen wird. Andererseits ist das generelle Mandat des Gemeindepolitikers nicht durch ganz bestimmte institutionalisierte Mitbestimmungsformen der Bürger eingeschränkt.

Das wichtigste Instrumentarium der direkten Mitbestimmungsformen ist ohne Zweifel das Referendum, die Volksbefragung: Eine genaue und ehrliche Analyse dieses Punktes zeigt, daß die Arbeiten in der Abgeordneten-kammer hier wesentliche Verbesserungen in bezug auf den ursprünglichen Text zustande brachten.

1. Das Prinzip des Referendums

Äußerst positiv zu bewerten ist die Tatsache, daß das Referendum im ursprünglichen Regierungstext eingebaut ist. Daß das Referendum prinzipiell im Parlament zurückbehalten wurde, sogar noch bedeutend verbessert werden konnte, ist für die Qualität des Gesetzes ausschlaggebend.

Das negative Gutachten des Staatsrates kann in zwei Argumenten zusammengefaßt werden: - Das Referendum ist eher ein störendes Element in der Gemeindeführung das verantwortungslose minoritäre Gruppen begünstigt und folglich eine wirksame und durchdachte Verwaltung unmöglich macht. - Wenn schon im Gesetz von 1843 das Referendum enthalten gewesen wäre, wären viele Projekte, welche Mut und Weitsicht der lokalen Politiker erforderten und manchmal gegen eine augenblickliche, spontane, ablehnende öffentliche Meinung durchgesetzt wurden, nie zur Verwirklichung gelangt.

Dem kann entgegengesetzt werden, daß die Meinung minoritärer Gruppen, jedenfalls in ihrer Argumentationskraft, einer Mehrheit nur überlegen sein kann, wenn die Potentialität der Inhaltsangaben Übergewicht hat. Die hypothetische negative Aussage, was alles nicht zustande gebracht worden wäre, wenn seit 1843 eine Volksbefragung gesetzlich verankert gewesen wäre, ist auch in umgekehrter Form zu stellen: Welche Entwicklungen mit denen wir uns heute auseinandersetzen haben, hätten verhindert werden können, wenn das Referendum bestanden hätte?

Da wir aus einem aufgeschlossenen Demokratieverständnis heraus die Mündigkeit des Bürgers nicht mißachten und schon gar nicht unterschätzen dürfen, gehört das Referendum in die Panoplie der Mittel einer bürgernahen Gemeindeführung.

2. Wer löst das Referendum aus?

Im ursprünglichen Text waren 3 Auslöser vorgesehen, und zwar der Innenminister, der Gemeinderat und ein Teil der Wähler. Im Gesetzestext ist der Innenminister nicht zurückbehalten worden. Speziell die Kritik der Einmischung der staatlichen Behörden in die Autonomie der Gemeinden war im Parlament dafür ausschlaggebend. Der Gemeinderat selbst kann zu jeder Zeit ein Referendum beschließen. Dies ist keiner Kritik unterworfen worden. Was die sogenannte Volksinitiative anbelangt, sind im Parlament bedeutende positive Erleichterungen zustande gekommen: die erforderliche Anzahl von Antragstellern ist stufenweise gesenkt worden. Schließlich ist festgehalten worden, daß - in den Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern 1/5 der Wähler erforderlich ist, - in den Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 3.000 liegt, 1/4 der Wähler unterschreiben müssen.

Vergleich der benötigten Antragsteller bei der Volksinitiative des Referendums

	Ursprünglicher Gesetzestext	Regierungs- text
Gemeinden mit 3.000 Einwohner (10.000 im Regierungstext)	33,33%	20%
Gemeinden mit 3.000 Einwohner (10.000 im Regierungstext)	50 %	25%

3. Wer nimmt am Referendum teil?

In diesem Punkt blieb der Regierungstext unverändert. Die Ausführungsbestimmungen werden in einem großherzoglichen Reglement festgelegt. Die Wahlbeteiligung ist obligatorisch und nur Wähler sind an der Teilnahme berechtigt.

Doch auch hier ist im Parlament ein großer Schritt nach vorne gemacht worden durch den gesetzlichen Einbau einer Umfragemöglichkeit, an welcher die Wahlbeteiligung nicht auf die einzigen Wähler beschränkt ist und wo die Beteiligung fakultativ ist (siehe unter 6).

4. Hat das Referendum bindenden Charakter?

Der Gesetzestext hält am konsultativen Charakter, wie im Regierungstext vorgesehen, fest. Die Frage ob bindend oder nicht bindend bedarf einer eher pragmatischen Analyse.

Meines Erachtens ist das Referendum ein Instrument, das als Zielsetzung ein Einpendeln der öffentlichen Meinung und derjenigen der gewählten Mandatsträger bewirken soll. Diese Einpendelung auf einen gemeinsamen Nenner soll jedoch nicht rechlich aufgezwungen werden können.

Gemeindepolitisch allerdings wird die Frage, ob der Gemeinderat Konsequenzen aus der Aussage eines Referendums zieht oder diese völlig zu ignorieren gedenkt, sich kaum stellen.

Die Verantwortung obliegt dem Gemeinderat. Gegebenenfalls kann bei einer sturen Nichtbeachtung des Resultats der Innenminister von einer in der Verfassung verankerten Prerogative Gebrauch machen und den Gemeinderat auflösen.

5. Die Fragestellung

Die Fragestellung hat zwei Gesichtspunkte:

- Wer stellt die Frage?
- Wer bestimmt, ob die Frage von Gemeindeinteresse ist?

a) Wenn der Gemeinderat das Referendum auslöst, formuliert auch er die Frage.

Wenn die Initiative zum Referendum von den Bürgern ausgeht, dürften es auch die Bürger sein, die die Frage formulieren. Die Formulierung der Fragestellung beim Referendum darf auf keinen Fall anders lauten als die bei den Unterschrifteneintragungen.

Das Referendum gehört in die Panoplie der Mittel einer bürgernahen Gemeindeführung

b) Das Referendum ist möglich bei jeder Frage, die das Interesse der Gemeinde angeht. Was nun das Interesse der Gemeinde ist oder nicht, kann ein abendfüllendes Programm darstellen, sowohl auf die Kompetenz der spezifischen Gemeinde, wie auf die prinzipielle Zuständigkeit der Gemeinden bezogen. Hier muß, wie bei allem, was der Gemeinderat berät, Verantwortung übernommen werden, gegebenenfalls auch von den zuständigen Staatsinstanzen.

6. Die im neuen Gemeindegesetz verankerte Umfrage (Art. 36)

Der Schöffenrat oder der Gemeinderat können zu jeder Zeit alle oder einen Teil der Einwohner oder Benutzer von gemeindeeigenen Diensten einladen, ihre Meinung zu einem spezifischen Problem zum Ausdruck zu bringen. Die Teilnahme ist fakultativ. Die Bedingungen zur Umfrage werden vom Gemeinde- oder Schöffenrat festgelegt. Das Resultat wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Die Eltern und Kinder können z. B. bei spezifischen Schulproblemen ihre Meinung äußern, die Verbraucher von Gas, Wasser und Elektrizität nehmen z. B. zu Verrechnungsmodalitäten Stellung.

Speziell um die formelle Schwerfälligkeit des Re-

ferendums zu umgehen, ist in der parlamentarischen Kommission diese Möglichkeit einer Umfrage in den Text integriert worden.

7. Schlußfolgerung

Das Prinzip des Referendums ist in unserer Verfassung vorgesehen. Auf nationalem Plan hat dieses Instrument der demokratischen Ausdrucksweise einer Gesellschaft immer einen bitteren Nachgeschmack gehabt. Seit 51 Jahren haben wir uns nicht mehr getraut, es national anzuwenden.

Das Referendum ist sporadisch in demokratischen, repräsentativen Systemen im Gespräch. Jetzt wieder in Frankreich in Zusammenhang mit dem Statut von Neu-Kaledonien. In Frankreich wird das Referendum allgemein als politische Waffe des Präsidenten gesehen.

Das Referendum ist Neuland in unserem Gemeinwesen. Es soll keine quantitative Banalisierung ertragen müssen oder aber ein schlummerndes Instrumentarium bleiben. Das Referendum ist kein Mittel der politischen Selbstbestätigung auch nicht der polemischen kleinkarierten Auseinandersetzung. Die Dynamik des Referendums wird wohl in seiner gezielten Anwendung sowie dem qualitativen Argumentationspotential liegen.

II. Das Verhältnis Staat - Gemeinde

Verwaltungstechnisch aber auch rechtlich gesehen ist das Parlament einen großen Schritt weiter gegangen, als im ursprünglichen Text vorgesehen war. Es ist ein Schritt, dem unbedingt weitere folgen müssen.

Was die Genehmigungen der Oberbehörde betrifft, sagt der neue Text, daß nur mehr in Sachen Gemeindesteuern der Großherzog die Erlaubnis oder die Begutachtung zu geben hat. Alle anderen Beschlüsse des Gemeinderats obliegen der ministeriellen Genehmigung. In Sachen Ankäufe und Verkäufe, bei Transaktionen oder Bauten, ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn der Wert unter 300.000.- Fr liegt. Der Regierungstext hatte diese Grenze lediglich bei 100.000.- Fr gesetzt. Bei kleineren Ver- und Ankäufen wird sich hier eine beachtliche Erleichterung erweisen.

Im Parlament wurde in den Text eingeflochten, daß die Gemeinden beim Streitsachenausschuß des Staatsrats ein Annulationsrekursrecht gegen eine ministerielle Genehmigungsverweigerung

oder eine Annullierung eines Gemeinderatsbeschlusses haben. Dies ist von großer Wichtigkeit für die Gemeinden, da sie hiermit bei einer gegensätzlichen Gesetzesauslegung rechtliche Schritte gegen die Interpretation der Oberbehörde in die Wege leiten können.

In Sachen Buchführung der Gemeinde sind die Neuerungen eher verwaltungstechnischer Art, aber die Sorge bestand im Parlament, einmal die Buchführung rationeller zu gestalten, um Ausgaben und Einnahmen der Gemeindedienste besser analysieren zu können, um auch den Ansprüchen der Einführung der Informatik Rechnung zu tragen, und dann alles Überflüssige, das den Verwaltungsapparat aus reinem Selbstzweck belastet, abwerfen zu können.

In der parlamentarischen Kommission fand eine mehr als ein Jahr dauernde Debatte über die Einführung einer Sicherheitseinheit, die allein dem Schöffenrat unterstellt sein sollte, statt. Im Umfeld der Machenschaften des "Bombenlegers" wurde der Ruf nach einer Gemeindemiliz, die dem Bürgermeister untersteht, in die Welt gesetzt. "Die Polizei ist überfordert und unterbesetzt. Sie ist außerstande, die Sicherheit der Gemeinden und ihrer Bürger zu gewährleisten, da die staatlichen Verpflichtungen überwiegen. Außerdem hat der Bürgermeister ihr nichts zu sagen, die Zusammenarbeit besteht vielmehr nur äußerst spärlich."

Der Wunsch nach einer autonomen Einheit, die allein für die Sicherheit der Gemeinde, durch die Überwachung der Einhaltung der Gemeindereglemente,

Plantu, Le Monde



zur Verfügung stünde, mag manchem berechtigt scheinen. Doch die Gefahren einer solchen Einführung überwiegen deutlich. Würde die Schaffung einer eigenständigen Sicherheitsagenten-truppe im Dienst der Gemeinde die schon bestehende Komplexität der Kompetenzen der bestehenden Sicherheitskräfte nicht noch vergrößern? Vor allem aber ist die Ausbildung dieser Agenten, deren genaue Kompetenz sowie die Dienstordnung in der Diskussion gewesen. Viele Parlamentarier befürchteten nicht zu Unrecht, daß Agenten, die ihrer Aufgabe nicht ge-

wachsen sind, eher ein Unsicherheitsfaktor darstellen.

Schließlich ist es zum weisen Konsens gekommen, daß im Rahmen der Polizeistrukturen und einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinden, die Sicherheit in den Gemeinden zu gewährleisten ist. In diesem Kontext soll auch mit den Agenten der subalternen Karriere im Polizeidienst Erfahrung gemacht werden.

III. Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Gemeindeorganen

1. An erster Stelle stehen die Relationen zwischen Gemeinderat und Schöffenrat. Hier spielen sich die internen gemeindepolitischen Regeln ab. Das reale Verhältnis zwischen Majorität und Opposition allerdings kann durch gesetzliche Einwirkungen nur angewiesen, nicht aber bestimmt werden. In Wirklichkeit bleibt das Miteinanderumgehen dem jeweiligen Demokratieverständnis beider Seiten überlassen. Der Wähler allein hat das Recht hierüber zu entscheiden.

Eine wichtige Diskussion in diesem Zusammenhang betraf die öffentliche Wahl der Schöffen. Bekanntlich ist dieser Punkt des ursprünglichen Textes nicht im Parlament zurückbehalten worden und hat manchen dazu verleitet zu behaupten, daß die geplante große Reform des Gemeindegesetzes zu einer kleinen Revision entartet ist.

Eine genaue Analyse des Ursprungstextes und der Gepflogenheiten der Praxis drängt sich auf. Im Regierungstext war vorgesehen, daß in der 1. Sitzung des neukonstituierten Gemeinderates die Schöffen in öffentlicher Sitzung und in geheimer Wahl vom Gemeinderat bestimmt werden sollten. Die Gegner dieser angepeilten Neuerung stellten die Frage, ob denn die Abgeordnetenkammer auch die Regierungsmitglieder durch geheime Wahl ins Amt setzen würde. Das fundierteste Gegenargument beruht auf folgender Befürchtung: Ist, speziell in den Räten der kleinen Gemeinden (1/3 unserer Gemeinden haben nur 7 Vertreter im Gemeinderat), die Gefahr nicht groß, daß durch geheime Wahl ein Schöffenrat zustande kommt, der sich nicht durch die erforderliche Kohäsion und Kollegialität auszeichnet, die den Abmachungen, die beim Vorschlag zum Bürgermeisteramt und auch für die Schöffenposten galten, nicht mehr entspricht? Die Gefahr, daß, wie bei jeder geheimen Abstimmung, Querschläge sich erweisen können, besteht ohne Zweifel. Aber die Gegenfrage, ob ein Schöffenrat, der nur oberflächlich das Vertrauen einer Mehrheit im Gemeinderat genießt und bei jeder geheimen Wahl zittern muß, ist wohl auch nicht unberechtigt.

In der Praxis hätte sich mit den Bestimmungen des Regierungstextes nur sehr wenig fundamental geändert, da der Bürgermeister weiterhin seine Ernennung vom Großherzog erhalten hätte. Hiermit wäre der eigentlich ganz private Vorschlag einer Mehrheit von Gewählten betreffend die Bekleidung des Bür-

germeisterpostens bestehen geblieben. Gleichzeitig wäre es bei der jetzigen inoffiziellen Abmachung geblieben, wie und wem die Schöffenposten verteilt werden. Dieser Vorschlag, was die Schöffen betrifft, wäre dann nochmals offiziell im Gemeinderat abgesegnet worden. Der Bürgermeister hätte über dieser Prozedur geschwebt.

Meines Erachtens sind zwei Lösungen denkbar, die zu diesem Zeitpunkt jedoch keine Chance auf Mehrheit finden konnten.

Die erste wäre ganz einfach die Schaffung einer legalen Basis für die Vorschlagsprozedur der Bürgermeister und Schöffen. Nach der Homologation des Wahlergebnisses ruft der Präsident des Hauptwahlbüros der Gemeinde alle offiziell gewählten Vertreter zusammen. Auf der Tagesordnung steht der Vorschlag zur Besetzung des Bürgermeisterpostens und der Schöffenposten. Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung an die zuständigen staatlichen Instanzen übermittelt. Hiermit wäre die Prozedur des Vorschlages mittels privaten Briefes einer gewählten Mehrheit von Räten genauso wie die Unkenntnis der Minoritätsräte über den Vorschlag zur Bekleidung der Posten behoben.

In einer zweiten Lösung, die hier nur angedeutet werden kann, werden in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates der Bürgermeister und die Schöffen öffentlich gewählt. Der frühere Bürgermeister bleibt im Amt und führt die laufenden Geschäfte der Gemeinde bis zum definitiven Amtsantritt seines Nachfolgers und dessen Schöffenkollegen. Beim Mißtrauensvotum, einem weiteren Novum des Gesetzes, ist, was die Konsequenz angeht, im Parlament eine deutliche Klarstellung eingeflechtet worden. Im Regierungstext konnten die Mitglieder des Schöffenrates bei der Annahme eines Mißtrauensvotums durch eine Mehrheit im Gemeinderat aus ihren Ämtern entlassen werden. Im Gesetzestext ist die Entlassung automatisch. Genau dies hat den Staatsrat dazu bewogen, eine formelle Opposition anzukündigen, was dann dazu geführt hat, daß das Parlament nicht vom zweiten verfassungsrechtlichen Votum entbunden wurde. Wie sieht der Mechanismus des Mißtrauensantrages aus?

Wenn sich im Gemeinderat keine Mehrheit findet, um den jährlichen Haushalt zu stimmen, kann ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder einen Mißtrauensantrag einbringen. Bei Annahme des An-

trages sind die Mitglieder des Schöffengerates als entlassen erklärt. Ein neuer Schöffengerat kann gebildet werden, ohne daß der Gemeinderat aufgelöst werden muß.

Die Implikationen des Mißtrauensvotums wurden im Parlament nicht von allen Seiten getragen. Es dürfte noch von großem Vorteil für die Interessen einer Gemeinde sein, daß, wenn ein Schöffengerat sich auf keine Mehrheit mehr im Gemeinderat stützen kann, anstatt des langwierigen Aufschiebens der Abdankungen oder des Hin und Her bei den staatlichen Instanzen bevor, es zu einer eventuellen Auflösung des Gemeinderates kommt, im Gemeinderat selbst die Frage mit Klarheit entschieden werden kann.

Der Staatsrat befürchtet prinzipiell, daß das Mißtrauensvotum das Risiko eines konstanten Mittels der Destabilisation der Gemeindegeschäfte in sich trägt. Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken begründet die hohe Körperschaft damit, daß dem Großherzog, der die Bürgermeister nennt, nicht vom Gemeinderat vorgeschrieben werden kann, diese zu entlassen.

Doch diese Optik konnte das Parlament in seiner Mehrheit nicht teilen. Erstens hat der Großherzog, wenn er es für opportun hält, die verfassungsrechtliche Möglichkeit, zu jeder Zeit, und sogar ohne Mißtrauensvotum, den Gemeinderat aufzulösen. Zweitens darf nicht vergessen werden, daß die Bürgermeister auf inoffiziellen Vorschlag einer Mehrheit hin vom Großherzog genannt werden. Wenn nun ganz offiziell eine Mehrheit dieses Vertrauen entzieht, wird dies dem Großherzog in logischer Konsequenz mitgeteilt.

2. Das Verhältnis Bürgermeister - Gemeinde- und Schöffengerat.

In der Öffentlichkeit wird der Bürgermeister oft als unumstrittenes Oberhaupt der Gemeinde dargestellt, die Schöffengeräte wie die Gemeinderäte eher als notwendige Statisten. Sicher muß der Bürgermeister Impulse setzen, Anstöße hervorrufen, agieren, doch werden die patriarchalischen Methoden der Gemeindeführung zum Glück immer seltener. Gemeindefürherlich gesehen ist der Bürgermeister wohl der Präsident des Schöffengerats und Gemeinderates, doch in diesen Gremien ist die legale Proportionalität seiner Macht nicht größer als jene der anderen Mitglieder. Mit einer Ausnahme, die auch bei dieser Reform Anlaß zu Diskussionen gab: Im ursprünglichen Text war vorgesehen, daß bei Stimmengleichheit im Gemeinderat ein Vorschlag zurückgewiesen wäre, im Gegensatz zu den bisherigen Regeln, wo bei einem erneuten Patt in der nächstfolgenden Sitzung die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag gibt.

Im Parlament bestand die Ansicht, diesen Mechanismus beizubehalten, ansonsten eine Blockierung der Gemeindegeschäfte die Folge sein könnte. Zum Beispiel: Der Gemeinderat ist einverstanden, eine Schule zu bauen, ist aber unterschiedlicher Meinung,

was den Standort betrifft. Ein Patt bei dieser Abstimmung würde den Bau einer Schule verhindern. Im Schöffengerat, der sich mit Ausnahme von 3 Gemeinden, aus drei Mitgliedern zusammensetzt, bleibt bei einem Patt nach wie vor die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Auch der Regierungstext wich nicht von diesem Prinzip ab.

Eine andere Neuerung ist eingebracht worden, die sich in der Praxis sich als nützlich erweisen wird. Fällt für eine gewisse Zeit ein Mitglied des Schöffengerates aus, kann der Bürgermeister ein Gemeinderatsmitglied als Ersatz bestimmen. Dieser muß nicht unbedingt der rangälteste Rat sein. Bei einer Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Bezeichnung eines Ersatzes obligatorisch. Hierbei wird die Kohäsion des Schöffengerates in den Vordergrund gestellt.

Als letzter Punkt bleibt die geplante Neuerung des bezahlten Bürgermeisters anzuschneiden.

Was war im Regierungstext vorgesehen? In den Gemeinden, deren Einwohnerzahl 10.000 überschreitet, könnten die Gemeinderäte, mit Genehmigung des Großherzogs, den vollamtlichen, bezahlten Bürgermeister einführen. Die Monatsentschädigung hätte durchschnittlich etwa 260.000.- Fr betragen. Jede bezahlte Aktivität wäre diesem Bürgermeister verboten gewesen, mit Ausnahme des Abgeordnetenmandats. Genau wie bei den Ministern hätten die vollamtlichen Bürgermeister ein Recht auf Pension und Wartegeld. Die ständig zunehmende Komplexität der finanziellen und technischen Probleme, welche den Gemeinden obliegen, könnten für den Gemeinderat das Argument sein, einen funktionsorientierten hauptamtlichen Bürgermeister einzusetzen, der in der Endabrechnung der Gemeinde viel mehr bringen kann als der zu leistende Kostenaufwand für das monatliche Gehalt.

Die Gegenargumente haben jedoch mit großer Mehrheit im Parlament überwogen und dazu geführt, diesen Textvorschlag nicht zu berücksichtigen. Einmal muß festgehalten werden, daß der Bürgermeisterposten eine ehrenamtliche Aufgabe ist. Sie wird mit 6.000.- Fr monatlich in den kleinsten Gemeinden, 13.000.- Fr bis 50.000.- Fr in den mittleren und großen Gemeinden und 100.000.- Fr monatlich in der Hauptstadt entschädigt.



Soll man einen funktionsorientierten hauptamtlichen Bürgermeister einsetzen?

Ob diese aus der Tradition gewachsene ehrenamtliche Optik in Zukunft die richtige bleiben wird, muß sich erweisen. Jedenfalls ist die Zeit nicht reif gewesen, die Ehrenamtlichkeit durch eine Funktionalisierung des Bürgermeisters in den großen Gemeinden zu ersetzen. Es ist auch bemerkt worden, daß eine vollamtliche Anwesenheit in der Gemeinde bestimmt nicht die Koppelung Bürgermeister - Abgeordneter zuläßt.

Desweiteren ist auf die notwendige Kohäsion des Schöffengerates aufmerksam gemacht worden, welche unter der Führung eines bezahlten Bürgermeisters sicherlich nur schwer zu gewährleisten wäre. Sehr positiv stand das Parlament hingegen der Ausdehnung des politischen Urlaubs für alle Gemeindevereine gegenüber. In Zukunft wird die Regelung, welche im öffentlichen Sektor bestand, auch auf den privaten Sektor übertragen.

Im Endeffekt scheint mir diese Reform, welche durch eine mühselige Entstehungsphase gekennzeichnet ist, kein unwesentlicher Schritt in Richtung mehr Demokratie, mehr Eigenständigkeit und mehr Wirksamkeit der Gemeinden darzustellen.

Sicherlich sind verschiedene Neuerungen in den Startlöchern hängen geblieben, doch die Ansätze, die Impulse sind gegeben und werden den Gesetzgeber in Zukunft fordern, weitere konkrete Schritte anzusetzen. Mehr Mitbestimmung nach außen und nach innen in der Verwaltung der Gemeinde kann jedoch nicht allein die Aufgabe des Gesetzes sein. Die nationale und lokale Öffentlichkeit in all ihren Komponenten, von der Meinungsbildung bis zur Bewußtseinsbildung wird den Rahmen der legalen Strukturen zu füllen haben. Im Interesse des Bürgers und seiner Gemeinde.

Jean ASSELBORN,
Bürgermeister von Steinfurt